

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 14.06.2022

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Kurzbericht - Bürgerversammlung
 - 1.2. Kurzbericht - Stadtbücherei
 - 1.3. Kurzbericht - Digitalpreis 2022 für die Mittelschule Baunach
 - 1.4. Kurzbericht - Stadtradeln
 - 1.5. Kurzbericht - Hölzerne Männer
 - 1.6. Kurzbericht - Baumaßnahme B279
 - 1.7. Kurzbericht - Bekanntgabe aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 03.05.2022
2. Gemeinde Breitengüßbach - 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet West" - Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB - Information über dringliche Anordnung
3. Aufhebung des Bebauungsplanes "Hemmerleinsleite"; Auswertung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss
4. Mögliche Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe; Information zum aktuellen Stand und Entscheidung zum weiteren Vorgehen
5. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO
 - 5.1. Sonstiges - Fronleichnamsprozession
 - 5.2. Sonstiges - Feuerwehrausstattung
 - 5.3. Sonstiges - Verkehrsführung Baumaßnahme B279
 - 5.4. Sonstiges - Klärschlammpresse
 - 5.5. Sonstiges - Geschwindigkeitsbegrenzung Bamberger Straße

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des Stadtrats Baunach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 03.06.2022 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 03.05.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt berichtet zu folgenden Themen:

1.1. Kurzbericht - Bürgerversammlung

Am Montag, den 4. Juli um 18 Uhr findet im Bürgerhaus eine Bürgerversammlung statt. Nach dem Bericht des Bürgermeisters, stellt das Ingenieurbüro Höhnen und Partner die Studie zur Wasserversorgung für Baunach und Daschendorf vor. Ebenso können bis 27.06. Anträge aus der Bürgerschaft gestellt werden.

1.2. Kurzbericht - Stadtbücherei

Die Stadt hat vor einigen Monaten die Bücherei bei der „Ideenfabrik Bibliothek – Lesezeichen 2022“, einer Initiative der Bayernwerk Netz AG, beworben und hatte Glück. Die Stadtbücherei Baunach erhält als eine von 50 Büchereien in Bayern einen Mediengutschein in Wert von 1.000 Euro. Das Team der Stadtbücherei hat bereits viele Ideen ihr tolles Angebot nochmals aufzuwerten und zu erweitern. Eine schöne Sache für die sich Bürgermeister Roppelt herzlich bedankt.

1.3. Kurzbericht - Digitalpreis 2022 für die Mittelschule Baunach

In Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zeichnete die Stiftung Bildungspakt Bayern mit dem isi DIGITAL 2022 Schulen aus, die auf systematische und innovative Art und Weise die Qualität der Arbeit im Unterricht und in der Schule durch digitale Technologien verbessern. In der Kategorie Mittelschule erzielte die Mittelschule Baunach den 2. Platz bayernweit und erhält hierfür 2.500 Euro. Bürgermeister Roppelt ist der Ansicht, dass es immer schön ist, wenn sich Investitionen und Engagement auszahlen. Gerade bei so einem wichtigen Thema. Die VG wird dranbleiben und wird weiter in die Digitalisierung der Schulen in Baunach und Reckendorf investieren.

1.4. Kurzbericht - Stadtradeln

Auch in diesem Jahr nimmt die Stadt Baunach wieder die Herausforderung an und verteidigt ihren 1. Platz beim Stadtradeln als Fahrradhauptstadt im Landkreis Bamberg. Bürgermeister Roppelt würde sich freuen, wenn sich viele Baunacher Firmen, Vereine, Kindergärten, Schulklassen oder Privatleute im Team "Stadt Baunach" anmelden oder ihr eigenes Unterteam gründen. Vom 20. Juni – 10. Juli können dann die geadelten KM online eingetragen werden. Alle Infos gibt es auf der Homepage der Stadt Baunach oder direkt unter Stadtradeln.de

1.5. Kurzbericht - Hölzerne Männer

Die Neue Silhouette der Hölzernen Männer am Hechtbrunnen steht.

Lange wurde über eine neue Heimat und die richtige Vorgehensweise für unser Wahrzeichen diskutiert. Der Stadtrat hat dann die Entscheidung getroffen am alten Standort eine Silhouette der Hölzernen Männer zu verwirklichen.

Diese wurde nun aufgestellt und vervollständigt wieder den Ursprungsplatz dieses historischen Denkmals aus dem Jahr 1710.

Auch die Baustelle für das Original der Hölzernen Männer in der Zehntscheue geht langsam dem Ende entgegen. In den nächsten Monaten werden hier die Arbeiten abgeschlossen und unser Wahrzeichen endlich wieder der Öffentlichkeit präsentiert.

1.6. Kurzbericht - Baumaßnahme B279

Wegen der vorgesehenen Baumaßnahme: B 279, Teilerneuerung der Brücke über die Lauter in Baunach wird in diesem Bereich eine Vollsperrung der B 279 erfolgen.

Die voraussichtliche Bauzeit ist vom 20.06.2022 bis 30.09.2022 eingeplant. Der Schwerverkehr wird weiträumig umgeleitet. Für die Umleitung innerorts wird nächste Woche ein Abstimmungstermin mit dem staatlichen Bauamt stattfinden um insbesondere die Verkehrssicherheit auf dem Schulweg im Örtleinsweg / Kastenweg zu gewährleisten. Dies wird aber nicht einfach werden, da eine ausgewiesene Umleitung nicht zusätzlich eingeschränkt werden darf. Außerdem sind die entsprechenden Fahrbahnbreiten hier nicht gegeben. Bürgermeister Roppelt appelliert deshalb schon jetzt an alle Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen.

1.7. Kurzbericht - Bekanntgabe aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 03.05.2022

Der Stadtrat beschloss einen Verkaufspreis (voll erschlossen) von 185,00 Euro/qm für die insgesamt elf Bauplätze im Baugebiet „Röderweg Süd“. Alle Bauplätze sind bereits vergeben.

2. Gemeinde Breitengüßbach - 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet West" - Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB - Information über dringliche Anordnung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Mit Schreiben vom 06. Mai wurde die Planung der Gemeinde Breitengüßbach zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Planungsinhalt wird durch das Ingenieurbüro wie folgt beschrieben:

„Die Gemeinde Breitengüßbach verfügt über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“, der aus dem Jahr 2000 stammt und im Jahr 2003 erstmals geändert wurde. Auf der Flur-Nr. 700/23 besteht ein Lebensmittel-Discountmarkt, dessen Verkaufsfläche von bisher 833 m² zur Verbesserung der Warenpräsentation und Kundenführung auf 1.193 m² erweitert werden soll. Dies erfolgt durch Übernahme der Verkaufsfläche eines bisher im Gebäude angesiedelten Non-Food-Discounters. Da damit die Schwelle zur Großflächigkeit überschritten wird und der Markt somit nicht mehr in einem Gewerbegebiet zulässig ist, muss die bauliche Nutzung in Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ geändert werden.“

Die Abgabe von Stellungnahmen für Gewerbegebiete und sonstige Sondergebiete liegt gemäß Geschäftsordnung in der Zuständigkeit des Stadtrates. Die Gemeinde Breitengüßbach setzte allerdings eine Frist für Stellungnahmen bis zum 27. Mai, die auch auf Nachfrage nicht verlängert werden konnte.

Aus diesem Grund hat der Erste Bürgermeister die Zustimmung der Stadt Baunach als dringliche Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO erteilt, worüber hiermit gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO in Kenntnis gesetzt wird.

3. Aufhebung des Bebauungsplanes "Hemmerleinsleite"; Auswertung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Vorab: Bei allen Beschlüssen bzw. Beratungen zu diesem Thema sind die Mitglieder des Stadtrates gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes entweder selbst Grundstückseigentümer sind oder deren Angehörigen i.S.d. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG (Verlobte, Ehegatten, Geschwister, Kinder der Geschwister, Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie) Grundstückseigentümer sind. Die persönlich Beteiligten dürfen an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Informationen in bzw. aus der Sitzung:

Die Stadtratsmitglieder Luigi de Vita, Andrea Weigler und Peter Strohmer gaben zu erkennen, dass sie persönlich beteiligt sind und an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen werden. Sie rückten sichtbar vom Sitzungstisch ab.

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 08. März 2022 den Entwurf gebilligt und beschlossen, damit die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 04. April 2022 bis einschließlich 06. Mai 2022 statt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Von den angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben folgende Behörden keine Rückmeldung zugesendet:

- Regierung von Oberfranken, Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz
- Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz Bayern
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern
- Pfarreiengemeinschaft St. Christopherus
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rentweinsdorf
- Kreisjugendring Bamberg-Land

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben bis zum 06. Mai 2022 der Planung zugestimmt bzw. keine Einwendungen erhoben:

- Landratsamt Bamberg
- Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Deutsche Telekom AG
- Kabel Deutschland/Vodafone
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
- Gemeinde Oberhaid
- Gemeinde Breitbrunn
- Gemeinde Ebelsbach

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von den vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 / Nein: 0

Bayernwerk Netz GmbH

„[...] nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18. Januar 2022 [...]“.

Die Stellungnahme vom 18. Januar 2022 lautete wie folgt:

„Stadt Baunach Aufhebung des Bebauungsplanes "Hemmerleinsleite", im Hauptort Baunach
Ihr Schreiben vom 10.01.2022, Ihr Zeichen: B 6102-1/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie folgende Anlagen und die angegebenen Schutzzonenbereiche bei der Planung zu berücksichtigen

20 kV-Kabel mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse

Gasleitungen mit Schutzstreifen je 0,5 m beiderseits der Trassenachse

Wir möchten darum bitten, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg [...]“

Die Stellungnahme wurde durch den Stadtrat wie folgt abgewogen:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Die dingliche Sicherung von Leitungsanlagen ist Aufgabe der jeweiligen Betreiber. Die vorliegende Planung hat keine Arbeiten auf öffentlichen Grundstücken zur Folge. Der aufzuhebende Bebauungsplan trifft keine Aussage zu Leitungsanlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Es wird auf den Beschluss des Stadtrates vom 08. März 2022 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 / Nein: 0

Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann:

„[...] Eine weitere Beteiligung der Feuerwehr „Aufhebung des BBP Hemmerleinsleite“ Baunach ist nicht mehr erforderlich.

Begründung:

An diesem Bestand sind so gut wie keine Änderungen ja mehr möglich.

Bei den noch nicht bebauten Grundstücken weise ich hin, dass die Brüstungshöhe o. K. Balkon nicht höher wie 7,50 mtr. sein darf.

Sollte diese höher sein, muss baulich ein zweiter Rettungsweg eingeplant werden.

Die Wasserversorgung von 96 cbm für zwei Stunden muss gewährleistet sein. [...]“

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 / Nein: 0

Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme wurde von Eigentümern eines Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgegeben. Die Stellungnahme ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Zunächst lässt sich festhalten, dass sich die Verfasser der Stellungnahme intensiv mit der Materie und der zugrundeliegenden rechtlichen Situation auseinandergesetzt und eine fundierte Stellungnahme abgegeben haben.

Es wird nachfolgend auf die einzelnen Punkte der Stellungnahme eingegangen:

Zu Nr. 1:

Die zulässigen Nutzungen in den beiden Gebietstypen (Kleinsiedlungsgebiet und Allgemeines Wohngebiet) unterscheiden sich punktuell, wobei im allgemeinen Wohngebiet mehr Nutzungen zulässig sind. Während im Kleinsiedlungsgebiet Kleinsiedlungen, Wohngebäude, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, Gartenbaubetriebe sowie die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Wirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe zulässig sind, sind im Allgemeinen Wohngebiet Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Wirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen (die es im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht gibt) sowie Gartenbaubetriebe (die im Allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden können) werden im allgemeinen Wohngebiet nicht genannt, dennoch werden die Nutzungsmöglichkeiten durch die vorliegende Planung insgesamt erweitert. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass durch die tatsächliche Nutzung als faktisches Wohngebiet auch jetzt schon beispielsweise die Lärmgrenzwerte eines Wohngebietes eingehalten werden müssten. Durch die Aufhebung kann dieser Widerspruch gelöst werden.

Die Nutzung der Gärten wird auch künftig weiterhin zulässig sein, das angesprochene „Konzept des Wohnens und Gärtnerns“ lässt sich im Allgemeinen Wohngebiet problemlos umsetzen.

Zu Nr. 2:

Der Bebauungsplan ist, anders als in der Stellungnahme dargelegt wird, nicht funktionslos, sondern weiterhin in Kraft. Die Befreiungen, die bereits mehrfach erteilt wurden, sind jedoch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder zu erteilen. Ein Problem ergibt sich daraus, dass nach Ausweisung des Gebietes viele Anwesen die Festsetzungen eingehalten haben. Im Laufe der Zeit wurden immer mehr Befreiungen erteilt, sodass die Bauherinnen und Bauherren, je nachdem wann sie gebaut haben, unterschiedliche Festsetzungen beachten mussten.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes befinden sich die Grundstücke im Innenbereich. Dort ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässig, „wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist“. Dieses sog. Einfügegebot ist aber im Vergleich zu einem Bebauungsplan, der z.B. bei der Grundflächenzahl einen exakten Wert nennt, weiter zu fassen. Vgl. hierzu Jäde/Dirnberger, Kommentar zum BauGB, RdNr. 93 f: „[...] Auch Vorhaben, die den aus ihrer Umgebung ableitbaren Rahmen überschreiten, können sich dennoch dieser Umgebung einfügen. Bei der Einfügung geht es weniger um Einheitlichkeit als um Harmonie. [...] Nach alledem kommt es – zusammenfassend – für die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 Satz 1 nicht entscheidend darauf an, ob sie sich innerhalb des durch die Umgebung(sbebauung) gebildeten Rahmens halten oder nicht, sondern darauf, ob sie hierzu in keinem oder einem städtebau(recht)lich noch tolerablem Spannungsverhältnis stehen [...]“. Somit sind künftig Vorhaben, die unter Umständen aktuell noch unzulässig sind, künftig zulässig.

Eine Befreiung ist, anders als in der Stellungnahme dargelegt, im Innenbereich nicht nötig.

Zu Nr. 3:

Eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes erscheint nicht zweckmäßig. Zwar ist es möglich, über eine Änderung des Bebauungsplanes einzelne Festsetzungen aufzuheben. Die vorgeschlagene Aufhebung der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche hätte aber die Folge, dass der Bebauungsplan seine Eigenschaft als „qualifizierter Bebauungsplan“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB verlieren würde. Es wäre dann nur noch ein sog. „einfacher Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Dies hätte zur Folge, dass die planungsrechtliche Beurteilung noch schwieriger wäre. Die genannten Vorteile einer Teilaufhebung werden vom Bauamt nicht geteilt, vielmehr ist die größtmögliche Flexibilität durch die vorliegende Aufhebung gewährleistet.

Beschluss:

Der Stadtrat bedankt sich für die vorliegende Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und nimmt diese zur Kenntnis. Es wird an der Planung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Hemmerleinsleite“ festgehalten. Die angesprochenen Aspekte zur Nachverdichtung, Flexibilisierung sowie zum nachhaltigen Konzept des „Wohnens und Gärtnerns“ lassen sich über die Aufhebung des Bebauungsplanes optimal erreichen. Die vorgeschlagene Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen als nicht zweckmäßig erachtet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 / Nein: 2

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Hemmerleinsleite“ in der Fassung vom 16. Mai 2022 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Aufhebung des Bebauungsplanes damit in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 / Nein: 2

4. Mögliche Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe; Information zum aktuellen Stand und Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Der Stadtrat hat diese Thematik bereits in seiner Sitzung vom 01. Februar 2022 vorberaten. Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Mai der Auflösung grundsätzlich zugestimmt. Die Nachfolge soll über eine sog. Übertragungszweckvereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit erfolgen. Dabei würde die Stadt Baunach die Aufgaben und Befugnisse zur Wasserversorgung des Stadtteils Reckenneusig auf die Gemeinde Reckendorf übertragen.

Alle Einrichtungen des Zweckverbandes, auch die in Reckenneusig, würden dann in das Eigentum der Gemeinde Reckendorf überführt. Künftig wäre dann die Gemeinde Reckendorf für die Wasserversorgung von Reckendorf und Reckenneusig (einschließlich Unterhalt der Anlagen) zuständig, auch die entsprechenden Satzungen (Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung) würden dann vom Gemeinderat erlassen. Die verwaltungstechnische Abwicklung würde dann über die Verwaltungsgemeinschaft laufen.

Für die Bürgerinnen und Bürger würde sich letztlich fast nichts ändern. Die Gebührenbescheide würden künftig nicht mehr vom Zweckverband, sondern von der Gemeinde Reckendorf erlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Baunach stimmt der Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe zu. Die Nachfolge des Zweckverbandes soll über eine Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Reckendorf geklärt werden, die erneut im Stadtrat beschlossen werden muss. Die Wasserversorgung von Reckenneusig muss weiterhin uneingeschränkt sichergestellt sein. Die genauen Modalitäten zur Auflösung sind in Abstimmung mit der Gemeinde Reckendorf und dem Zweckverband zu klären. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auflösung und die Erstellung der Zweckvereinbarung voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 / Nein: 0

5. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO

Aus der Mitte des Stadtrates werden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

5.1. Sonstiges - Fronleichnamsprozession

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt informiert über die am Donnerstag stattfindende Fronleichnamsprozession und lädt die Mitglieder des Stadtrates zur Teilnahme ein.

5.2. Sonstiges - Feuerwehrausstattung

Aus der Mitte des Stadtrates werden Fragen zur technischen Ausstattung der Feuerwehren gestellt. Erster Bürgermeister Tobias Roppelt teilt mit, dass die Funkmeldeempfänger sofort in 2021 bestellt worden sind. Die Lieferung steht derzeit noch aus. Bezüglich den Sirenenanlagen wird derzeit noch ein verfügbarer Sachverständiger für die Einmessungen gesucht.

5.3. Sonstiges - Verkehrsführung Baumaßnahme B279

Aus der Mitte des Stadtrates werden Fragen zur Verkehrsführung im Zuge der Baumaßnahme zur B279 gestellt.

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt teilt mit, dass seitens der Stadt alles Mögliche unternommen wird, dass die Umleitung reibungslos funktioniert. Er verweist jedoch auch darauf, dass die Situation vor Ort nicht 24 Stunden am Tag kontrolliert werden kann. Er appelliert daher an die Vernunft aller Verkehrsteilnehmer.

5.4. Sonstiges - Klärschlammpresse

Aus der Mitte des Gremiums wird die Frage nach dem Sachstand der Klärschlammpresse gestellt.
Erster Bürgermeister Tobias Roppelt teilt mit, dass derzeit noch einmal das Thema Förderung geprüft wird und stellt eine Nachtragsvereinbarung bezüglich der Vertragslaufzeit in Aussicht.

5.5. Sonstiges - Geschwindigkeitsbegrenzung Bamberger Straße

Aus der Mitte des Gremiums wird die Frage gestellt, in wie weit die neue Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 kontrolliert wird.

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt verweist darauf, dass es 36 Kommunen im Landkreis gibt, die alle dieselben Problemstellungen haben.

Aus der Mitte des Gremiums wird ebenfalls festgehalten, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung als voller Erfolg angesehen wird.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Vorsitzende beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:34 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister